



PRESSEBERICHT

35

TELEGRAMM-ADRESSE: INTRANSFE-AMSTERDAM

SITZ: AMSTERDAM (HOLLAND) VONDELSTRAAT 61

FERNSPRECHER 20186

8.

7. April 1925

MIT DER BITTE UM VERÖFFENTLICHUNG UNTER QUELLENANGABE (I.T.F.).

Eisenbahner.

Misslungener Versuch zur Schaffung einer Einheitsorganisation der holländischen Eisenbahner.

(ITF) Die Versuche, die die der I.T.F. angeschlossene Eisenbahnervereinigung unternahm zwecks Schaffung einer Einheitsorganisation sind nunmehr als missblückt zu betrachten. Die beiden christlichen Organisationen hatten von vornherein eine Beteiligung an gemeinsamen Beratungen abgelehnt, dagegen kamen Verhandlungen zustande mit dem Neutralen Bund und der Beamtenorganisation, die aber infolge der Gegenarbeit seitens der Mehrheit der Leider dieser beiden Organisationen nicht zu einem Erfolg führten. Die freigewerkschaftliche Eisenbahnervereinigung war bereit gewesen, weite Zugeständnisse zu machen, um die Verschmelzung zu ermöglichen. Sie war selbst soweit gegangen, die Loslösung von dem holländischen Gewerkschaftsbund zuzusagen. Der hartnäckige und nicht immer aufrichtig geführte Widerstand gewisser Teile der beiden Organisationen hat den 1. und 2. Vorsitzenden des Neutralen Bundes veranlasst, nach dem Misslingen der Verhandlungen der Eisenbahnervereinigung beizutreten. Ihrem Vorbild sind zahlreiche Mitglieder gefolgt.

Die rheinische Besatzungsbehörde verbietet Eisenbahnerstreiks.

(ITF) Während der letzten Lohnbewegung der deutschen Eisenbahner war mit der Möglichkeit zu rechnen, dass auch die Eisenbahnerschaft des besetzten Gebietes an dem Konflikt aktiv teilnehmen würde. Allein diese Möglichkeit gab der Besatzungsbehörde schon hinreichend Veranlassung, entsprechende Massnahmen zu treffen. Hierbei wurde ein sehr einfaches Verfahren angewandt: die Besatzungsbehörden verhängten für das ganze Besatzungsgebiet ein Streikverbot. Wie der I.T.F. hierzu noch mitgeteilt wird, berief sich die Besatzungsbehörde bei dieser Massnahme auf Verordnung 53 der Rheinlandkommission. Diese Verordnung sieht aber nur Schlichtungsbestimmungen für den Fall eines Streiks, jedoch kein Streikverbot vor.

Transportarbeiter.

Konflikte im Londoner Hafenbetrieb.

(ITF) Ein kurzer Dockarbeiterstreik fand Anfang April in London statt. Die Ursache des Konflikts bildete die fortgesetzte Hinausschiebung einer Regelung der Akkordsätze, wodurch sich die Dockarbeiter benachteiligt sahen. Nach längeren Verhandlungen kam zwischen Unternehmer und Gewerkschaft eine Verständigung zustande. Mehr als 1100 Arbeiter sind an dem neuen Abkommen interessiert.

Eine ähnliche Ursache liegt einem anderen Konflikt zugrunde, an dem 2000 Eurobodienstete im Londoner Hafen beteiligt sind. Das in der Transport and General Workers' Union organisierte Personal hat beschlossen, bei Nichtbewilligung der erhobenen Forderungen in den Streik zu treten.

Lokalbahnorkonflikt in der Schweiz.

(ITF) Entgegen ihrer ausdrücklichen Zusage hat die gemeinsame Direktion der beiden Lokalbahnen Bern-Worb und Worblental-Bahn abgelehnt, eine früher in Geltung gewesene Gehaltsordnung, die vorübergehend ausser Kraft gesetzt wurde. Das Personal hat sich deswegen, nachdem Verhandlungen unter Mitwirkung der Regierung des Kantons Bern gescheitert waren, an das schweizerische Eisenbahndepartement gewandt. Dieses sagte seine Mitwirkung bei weiteren Verhandlungen zu, doch lehnte die Direktion der Lokalbahnen eine derartige Konferenz ab. Der Eisenbahnerverband hat hierauf über beide Bahnen die Sperre verhängt. Gleichzeitig hat sich das Personal einmütig für Arbeitseinstellung gesprochen. Die Verwirklichung dieses Beschlusses hängt von der weiteren Haltung der Direktion ab. /wieder einzuführen.
aus

Ein erfolgreicher Strassenbahnerstreik in Mulhausen i. Els.

(ITF) In einem dreitägigem Streik ist es der Strassenbahnerschaft der Stadt Mulhausen i. Els. gelungen, wesentliche Verbesserungen zu erzielen. Auf Grund des neu geschlossenen Vertrags erhalten alle Bediensteten eine monatliche Erhöhung von 40 bis 65 Franken, 3 bis 14 Tage bezahlte Ferien im Jahr je nach der Zahl der Dienstjahre. Ueberstunden und Arbeit an Ruhetagen werden mit einem Aufschlag von 25, 50 und 100% vergütet. In Krankheitsfällen wird ausser Arzt und Arznei 3/4 des Lohns oder Gehalts gewährt.

Das Personal ist einheitlich in der französischen Transportarbeiter-Föderation organisiert.

Streik der Strassen- und Hochbahner in Hamburg für den Achtsturentag.

(ITF) Das Personal der Strassenbahnen sowie der Hoch- und Untergrundbahnen der Stadt Hamburg ist am 1. April in den Streik getreten. Das Personal fordert die Wiedereinführung der achtstündigen Dienstzeit. Stattgefundene Schlichtungsverhandlungen sind gescheitert.

Ein neuer internationaler Kongress der Strassen- und Kleinbahngesellschaften.

(ITF) Der internationale Strassenbahn- und Kleinbahnverein (Sitz in Wien) beruft zum 21.-25. Juni den III. Internationalen Kongress nach Budapest ein. Die Tagesordnung sieht viele Punkte rein technischer Art vor. Auch über "Betriebsersparnisse" soll verhandelt werden. Ferner führt die Tagesordnung folgende Themata an: das Auto im städtischen und interkommunalen Verkehr; Autobus gegen Strassenbahn.

Neue Lohnregelung für das Strassen- und Autobuspersonal in Antwerpen.

(ITF) Nach längeren Verhandlungen ist es gelungen, eine neue Lohnregelung sowohl für das Strassenbahnpersonal als für das Autobuspersonal in Antwerpen durchzusetzen. Es wurde bestimmt, dass sich der Lohn, solange der Teuerungsindex zwischen 526 und 550 liegt, um Fr. 1,50 pro Tag für das Strassenbahnpersonal erhöht. Diese Regelung hat rückwirkende Kraft bis 1. Dezember 1924.

Für das Autobuspersonal sind die Löhne wie folgt festgesetzt:

Führer im 1. Jahr	fr. 3.30	pro Std.	Schaffner im 1. J.f.	3.05	Std.
" " 2. "	" 3.40	" "	" " 2. "	" 3.15	" "
" " 3. "	" 3.50	" "	" " 3. "	" 3.25	" "

Je nachdem ob sich der Teuerungsindex um 25 Punkte nach oben oder unten verschiebt, wird der Stundenlohn automatisch um fr. 0.15 erhöht oder vermindert.



S e e l e u t e .

Der Achtstundentag in der Handelsmarine und das Internationale Arbeitsamt.

(ITF) Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts hat in seinen Anfang April stattgefundenen Sitzungen Stellung genommen zu der seitens der Arbeitergruppe in der Paritätischen Maritimen Kommission erhobenen Forderung, die Frage des Achtstundentages in der Handelsmarine auf die Tagesordnung der für 1926 vorgesehenen Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen. Bei der Abstimmung wurden 12 Stimmen für und 12 Stimmen gegen diese Forderung abgegeben. Damit ist diese Forderung abgeschlagen. Die Regierungsvertreter der folgenden Länder stimmten dagegen: Deutschland, Japan, England, Belgien, Canada und Finnland. Die gleiche ablehnende Haltung nahmen ein die Unternehmervvertreter von Deutschland, England, Belgien, Dänemark, Italien und Holland.

Der Achtstundentag in der französischen Handelsmarine.

(ITF) Das lang erwartete Dekret über die Wiedereinführung des Achtstundentages in der französischen Handelsmarine ist nunmehr erschienen und am 10. April in Kraft getreten. Obwohl es nicht allen von der Seeleute-Föderation erhobenen Forderungen entspricht, stellt es doch das Arbeitsgesetz vom August 1919 für einen bedeutenden Teil des Personals wieder her und bedeutet darum einen erfreulichen Fortschritt.

Wiederzulassung holländischer Seeleute auf englischen Schiffen.

(ITF) Zwischen der Internationalen Transportarbeiter-Föderation und der englischen National Sailors and Firemen's Union ist folgendes Abkommen getroffen worden: "Allen Mitgliedern der Seeleute-Sektion des holländischen Transportarbeiterbundes oder jeder anderen Seeleute-Organisation, die der I.T.F. angeschlossen ist, wird gestattet, Beschäftigung auf englischen Schiffen in holländischen Häfen anzunehmen. Die betreffenden Seeleute müssen im Besitze eines Mitgliedbuches sein und der Organisation länger als sechs Monate angehören." Dieses Abkommen wird sicher von allen Seeleuten mit grosser Genugtuung begrüsst werden.

Neues Abkommen in der norwegischen Küstenschifffahrt.

(ITF) In der norwegischen Küstenschifffahrt ist am 1. März ein neues Abkommen in Kraft getreten. Die Löhne sind darin wie folgt festgestellt:

Zimmermann	Kr. 223.-	Motor-oder Donkeymann	Kr. 223.-
Bootsmann	" 223.-	Heizer	" 208.-
Matros	" 203.-	Trimmer	" 125.-
Leichtmatros	" 120.-		
Jungmann	" 84.-	Schiffsjunge	" 53.-

Der Zimmermann erhält ausserdem 10 Kr. im Monat Werkzeugvergütung. Die Löhne beziehen sich auf einen Monat.

Überstunden werden mit Kr. 1.00 pro Stunde, oder Kr. 0.50 für jede begonnene halbe Stunde vergütet. Wenn nicht an Bord gekocht wird, werden Kr. 90.- im Monat als Kostgeld ausgezahlt. Wird die Hauptmahlzeit an Bord gekocht und ausserdem Kaffee verabreicht, so sind Kr. 45.00 an das Personal auszuzahlen.

Die Arbeitszeit ist gesetzlich geregelt.

Nach 6 Monaten ununterbrochenem Dienst bei einer und derselben Reederei hat die Mannschaft Anspruch auf 6 Tage Ferien unter Bezahlung des vollen Lohnes. Können die Ferien nicht gewährt werden, dann müssen die 6 Tage an das Personal doch gezahlt werden.

Die Mannschaft ist ausserdem gegen Verluste bis zu einem Betrag von 500 Kr. pro Kopf versichert. Bei Schiffbruch wird die Mannschaft vom Tage des Schiffbruchs an für einen halben Monat Lohn gewährt.

Das Abkommen läuft bis 31. März 1926 mit einem Kündigungs-termin von drei Monaten.